Es gilt das gesprochene Wort

Referat von Lukas Baumgartner, Gemeinderat Ittigen, Departement Soziales

Pilotprojekt
"Abklärung Subsidiarität, unrechtmässiger und missbräuchlicher Sozialhilfebezug"

Einleitung

Einleitend ist festzuhalten, dass allgemein ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Überwachung von Sozialhilfebezüger/innen besteht. Sozialhilfemissbrauch wird nicht toleriert. Es geht beim Einsatz der Sozialinspektoren auch darum, diejenigen Personen aus dem 'Schussfeld' zu nehmen, die ihren Pflichten nachkommen und Auskünfte wahrheitsgetreu tätigen.

Ziele

Der Gemeinderat erwartet vom Pilotprojekt, dass Aussagen gemacht werden können, wie weit die bestehenden internen Kontrollmassnahmen angewendet und ausgeschöpft werden, inwiefern diese für die Verhinderung und Aufdeckung von Missbrauch tauglich und wirksam sind, wo ein Verbesserungspotential in der Missbrauchsprävention und- aufdeckung besteht und wo deren Grenzen sind. Gestützt auf die Ergebnisse aus dem Projekt erwarten wir eine klare Information der Bürgerinnen und Bürger.

Missbrauch in Ittigen

Unter Sozialhilfemissbrauch werden in der Praxis verschiedene Tatbestände mit je verschiedenen Rechtsfolgen verstanden. In Anlehnung an die Praxishilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) werden die folgenden Verhaltensweisen als Sozialhilfemissbrauch qualifiziert:

- Strafrechtlich relevante Sachverhalte wie Betrug (Artikel 146 Strafgesetzbuch) und das Erschleichen von Sozialhilfeleistungen durch falsche oder unvollständige Angaben zu den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen (Artikel 85 Sozialhilfegesetz)
- Grobe Pflichtverletzungen der Hilfe suchenden Personen wie zweckwidrige Verwendung der Sozialhilfeleistungen, fehlende Mitwirkung gegenüber den Weisungen der Abteilung Soziales, schuldhaftes Herbeiführen oder Aufrechterhalten einer Notlage.
-

In beiden Bereichen hat die Abteilung Soziales der Gemeinde Ittigen Erfahrungen mit Klienten. Es wurde bis anhin keine differenzierte Statistik geführt. Im Jahr 2007 wurden acht (2 % der Sozialhilfefälle) Anzeigen beim Untersuchungsrichteramt eingereicht.
Im Laufe des Projektverlaufs wird sich zeigen, ob die bestehenden internen Massnahmen (analog der SKOS-Empfehlungen) mit den entsprechenden Prozessabläufen genügen.

Einsatz von Sozialinspektoren

Die Missbrauchsbekämpfung entspricht einem Bedürfnis der Sozialarbeitenden; auch wegen der anzunehmenden Abschreckungswirkung auf potenzielle Betrüger. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass es meistens um Verdacht auf nicht deklarierte Einkommen bzw. Nebeneinkünfte geht; weiter wegen Sachverhalten wie Verdacht auf falsche Angaben zur Personenzahl, zu Landesabwesenheit oder um Scheinehen.

Die Einsätze von Sozialinspektoren erfolgen nur bei Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch für:

- Vertiefte Dossierkontrolle/Aktenstudium (Prozessabläufe)
- Hausbesuche (Ressourcenfrage bei Sozialarbeitenden)

- Befragen von Amtsstellen (AHV-Zweigstelle, Steuerverwaltung, RAV-Stellen, kant. Amt für Migration)
- Befragen von Privatpersonen - allerdings nur, wenn diese um die Fürsorgeabhängigkeit der verdächtigten Person wissen
- Abklärungen bei Arbeitgebern
- Vorbereiten der Strafanzeigen (Artikel 146 StGB und Artikel 85 SHG)

Die Überprüfungen werden durch die Firma ABS Betreuungsservice AG, 4133 Pratteln durchgeführt. Diese Firma verfügt über Fachleute, die die drei betroffenen Bereiche Sozialarbeit-Methode, Finanzfragen und Rechtsfragen abdecken. Die Firma ABS weist Erfahrung aus in der Überprüfung subsidiärer Ansprüche in der Sozialhilfe. Sie erhielt u. a. einen Auftrag der Sozialhilfe der Stadt Basel.

Die Gemeinde Ittigen verfügt über kein Gemeindereglement, das ausdrücklich die Delegation der verdeckten Ermittlung (Inspektion/Überwachung) an Private vorsieht. Mangels einer gesetzlichen Grundlage als Delegationsnorm nach Artikel 19 Absatz 4 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) muss auf Sozialinspektoren mit dem Auftrag der verdeckten Ermittlung verzichtet werden. Alle Sozialhilfebezügerinnen und –bezüger wurden deshalb offen und transparent auf mögliche Überprüfungsmassnahmen aufmerksam gemacht.

Es ist davon auszugehen, dass der Einsatz von Sozialinspektorinnen und –inspektoren auch nach Projektabschluss weitergeführt wird. Mit dem Ausarbeiten der entsprechenden rechtlichen Grundlagen wurde begonnen. Es ist geplant, an der Gemeindeversammlung vom Dezember 2008 eine gesetzliche Grundlage zu verabschieden, um die verdeckte Ermittlung zu ermöglichen.

Departement Soziales
Der Departementsvorsteher

Sig. Lukas Baumgartner, Gemeinderat